

Kleine Anfrage

Transferleistungen an Privatpersonen

Frage von Landtagsabgeordneter Günter Vogt

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 28. Februar 2018

In einer Postulatsbeantwortung im Mai-Landtag 2015 betreffend die Überprüfung von Subventionen und Transferleistungen an Private kam die Regierung zum Schluss, dass eine umfassende Reform des Systems von Transferleistungen notwendig sei, und sie sei sich der Tatsache bewusst, dass dies eine sehr umfangreiche Aufgabe sei. Die Regierung wurde eingeladen, eine Übersicht über sämtliche Transferleistungen zu erstellen und in Abhängigkeit von der Einkommens- und Lebenssituation transparent zu machen. So wurde zum Beispiel bei den Hilflosenentschädigungen AHV-IV erläutert, dass die Koordination von solchen Entschädigungen überdacht werden sollte. So werden zum Beispiel an Personen, welche in der LAK wohnen, Hilflosenentschädigungen ausgerichtet und diese dann wieder von der LAK in Rechnung gestellt. Dies mag zwar wirtschaftlich richtig sein, damit wird aber ein unnützer Kreislauf zwischen Staat und Privatpersonen durchgeführt, welcher in vielen Fällen auch zu einem falschen Anspruchsverhalten von diesen Personen führt. Zusätzlich wird dieser Anspruch ungeachtet der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausgerichtet. Dazu meine fünf Fragen:

- * In der Beantwortung zum Postulat wurden etliche Missbrauchspotenziale und Verbesserungsmöglichkeiten ausgeführt. Wurden zwischenzeitlich solche Verbesserungen in Angriff genommen?
- * Sieht die Regierung Handlungsbedarf, diese Ergänzungsleistungen in Abhängigkeit der Einkommens- und Vermögenssituation allenfalls anzupassen?
- * Das Prozedere, dass Personen Hilflosenentschädigungen ansuchen und diese dann an die LAK überweisen müssen, ist grundsätzlich nicht sinnvoll. Könnte der verwaltungstechnische Weg einfacher abgebildet und durch gesetzliche Anpassungen von Unabtretbarkeit und Unverpfändbarkeit und in Bezug auf Zwangsvollstreckungen vereinfacht werden?
- * In einem Regierungsbeschluss von 1983 wurde entschieden, dass Hilflosenentschädigungen den Pflegeheimen zustehen. Sieht die Regierung dies weiterhin zielführend, diese Entschädigungen im Pflegefall im Heim weiterhin aufrechtzuerhalten?

- * In einem AHV-Merkblatt wird eine Entschädigungsleistung für die Körperpflege geleistet. Trotzdem müssen Leistungen, wie zum Beispiel Pediküre, wenn diese nicht selber geleistet werden können, zusätzlich bezahlt werden. Wäre hier eine Präzisierung im AHV-Merkblatt nicht sinnvoll?

Antwort vom 02. März 2018

Zu Frage 1:

In Angriff genommen oder bereits umgesetzt wurden insbesondere die folgenden Verbesserungen:

Die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen wird derzeit im Rahmen der Beantwortung der Motion zur Vereinheitlichung der Anlaufstellen und der Bemessungsgrundlagen im Sozialbereich vom 3. September 2015 geprüft und bearbeitet.

Die Problematik, dass unterschiedliche Stellen für die Transferleistungen zuständig sind, wurde mit den Reorganisationsmassnahmen beim Amt für Bau und Infrastruktur, Amt für Gesundheit und Amt für Soziale Dienste bezüglich der Mietbeiträge und der Prämienvergünstigung auf den 1. September 2017 angegangen.

Die im Bereich der Familienausgleichskasse zum Teil erwähnten Verbesserungsmöglichkeiten wurden teilweise im Rahmen der kürzlich verabschiedeten Postulatsbeantwortung betreffend Familienförderung geprüft und werden mutmasslich an der nächsten Landtagssitzung behandelt.

Im Bereich der Ergänzungsleistungen für AHV-IV-Rentner wurde am 12. Mai 2016 das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV angepasst. Dabei wurde unter anderem die Frist für die Anrechnung von verschenkten Vermögenswerten von 5 auf 10 Jahre verdoppelt, um Missbrauch einzuschränken.

Ausserdem hat die AHV-Anstalt im Oktober 2017 eine Praxisänderung vorgenommen und publiziert. Es wurden ca. 35 Personen angeschrieben, bei denen nach Aktenlage denkbar erscheint, dass der Ehepartner des Ergänzungsleistungsbezügers in der Lage sein könnte, einem Erwerb nachzugehen, um das Einkommen des Ehepaars zu verbessern und Ergänzungsleistungen zu reduzieren. Die Abklärung dieser Fälle ist noch nicht abgeschlossen.

Die in der Postulatsbeantwortung erwähnten Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich des Krankenversicherungsgesetzes wurden mit der KVG-Revision zwischenzeitlich umgesetzt und sind in Kraft getreten.

Betreffend die wirtschaftliche Sozialhilfe wurden durch Verordnungsänderung Massnahmen eingeführt, wenn eine Person Auflagen und Weisungen ungenügend nachkommt. Gleichzeitig wurden besondere Regeln für junge Erwachsene zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr eingeführt.

Hinsichtlich Stipendien ist eine Revision der Stipendiengesetzgebung geplant und sind entsprechende Vorarbeiten derzeit im Gange. Verbesserungsmöglichkeiten werden in diesem Zusammenhang geprüft.

Im Bereich Verfahrenshilfe wurden durch zwei Reformschritte umfassende Neuerungen eingeführt, um einen Missbrauch zu verhindern und die Kosten zu stabilisieren bzw. zu senken. Die Neuerungen sind am 1. Januar 2016 bzw. am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Im Bereich der Wohnbauförderung wurden Ende 2017 Massnahmen zur Revision des Wohnbauförderungsgesetzes eingeleitet.

Zu Frage 2:

Sofern mit dieser Frage die klassischen Ergänzungsleistungen für AHV- und IV-Rentner gemeint sind, kann festgehalten werden, dass diese vom Vermögen und vom Einkommen abhängig sind. Das entsprechende Gesetz wurde letztmals am 12. Mai 2016 durch den Landtag angepasst. Weitere Änderungen hinsichtlich der Vermögens- und Einkommensabhängigkeit werden im Rahmen der Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen für Sozialleistungen geprüft werden. Zudem passt die Regierung per Verordnung regelmässig gewisse Beträge an, beispielsweise diejenigen, welche von den Krankenkassenprämien abhängig sind.

Die Hilflosenentschädigung ist heute - genau wie das Betreuungs- und Pflegegeld - nicht vom Einkommen oder Vermögen abhängig. Diesbezüglich ist derzeit keine Änderung geplant.

Zu Frage 3:

Wenn jemand in einem Pflegeheim wohnt und Hilflosenentschädigung bezieht, so wird diese entsprechend der gesetzlichen Regelung von der Invalidenversicherung an den Betroffenen persönlich ausgerichtet. Allerdings erhöht das Heim in diesen Fällen die monatliche Rechnung an den einzelnen Bewohner um exakt den Betrag, den dieser als Hilflosenentschädigung bezieht.

Mit dem technisch einfachen, aber rechtlich kritischen Weg einer Anpassung der Rechtslage, wonach in solchen Fällen eine Legalzession bestünde, also die Auszahlung der Hilflosenentschädigung von der Invalidenversicherung direkt an das Heim erfolgen könnte, würde noch keine nennenswerte Vereinfachung der Abläufe herbeigeführt. Die ganzen Abklärungen, also der umfangreiche Teil der Arbeit, müssten weiterhin erfolgen. Lediglich das Inkasso würde geändert. Die Heime müssten genau wie bisher die Hauptrechnung für den Heimaufenthalt an den Bewohner richten. Zudem müssten sie den Betrag der Hilflosenentschädigung nicht mehr wie bisher beim Bewohner, sondern bei der Invalidenversicherung einziehen.

Zu Frage 4:

Hilflosenentschädigungen sind für die dauernde und erhebliche Dritthilfe bei den alltäglichen Lebensverrichtungen konzipiert. Im Fall von Heimbewohnern wird diese Dritthilfe vom Heim erbracht. Die Regierung erachtet es also als sinnvoll, die Hilflosenentschädigung an das Heim auszurichten. Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass auch das Betreuungs- und Pflegegeld nur ausgerichtet wird, wenn eine Person nicht in einem Heim wohnt.

Zu Frage 5:

Es ist nicht möglich, in einem AHV- oder IV-Merkblatt zu regeln, welche Leistungen die Pflegeheime ihren Bewohnern in Rechnungen stellen. Denn die Regelung von Heimtaxen fällt nämlich nicht in den Kompetenzbereich der AHV oder IV. Massgeblich ist der Pensionsvertrag, welcher zwischen dem Bewohner und der LAK beim Eintritt abgeschlossen wird und auf der Homepage der LAK publiziert ist. Dort sind die in der Pensionstaxe enthaltenen Leistungen geregelt.

Unabhängig davon versteht die Praxis sowohl in Liechtenstein als auch der Schweiz unter Körperpflege eine täglich notwendige Verrichtung wie Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden und Duschen. Eine nicht täglich notwendige Verrichtung fällt demnach nicht hierunter. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass ein Unterschied zwischen Nägel Schneiden und Pedicure besteht.